

Amtsblatt

DES LANDKREISES WÜRZBURG

18. Jahrgang

19. Oktober 1988

Nummer 36

Inhalt:

Durchforstungsarbeiten am Main
Manöver und andere Übungen;
Einzelne Übungen der Bundeswehr

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbruch an der Höchheimer Höhe“ in der Gemarkung Greußenheim, Gemeinde Greußenheim vom 06. 10. 1988

Az.: IV/6-173-All 90/88 Durchforstungsarbeiten am Main

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes führt im Bereich des Landkreises Würzburg alljährlich erforderliche Unterhaltungsarbeiten am Main, zu denen insbesondere auch Durchforstungsarbeiten am Uferbewuchs gehören, durch.

Die Arbeiten erfolgen während der Vegetationsruhezeit von November 1988 bis März 1989. Die Arbeiten werden auf das nach der Verkehrssicherungspflicht unbedingt notwendige Ausmaß beschränkt.

Nr. IV/11 - 070 -

Manöver und andere Übungen; Einzelne Übungen der Bundeswehr

Einheiten der Bundeswehr führen nachstehende Übungen durch:

vom 24. 10. 1988 bis 28. 10. 1988

unter der Bezeichnung: „Heißer Draht 1/88“

Art der Übung: Fernmeldeübung

Grenzen des Übungsraumes: Gebiete des Landkreises Würzburg

vom 24. 10. 1988 bis 28. 10. 1988

unter der Bezeichnung: „Stürzender Adler 88“

Art der Übung: Reizgefechtsübung

Grenzen des Übungsraumes: Gemarkung Kist

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Besonders wird auf die Gefahren hingewiesen, die von liegengelassenen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Zur Abwicklung von Manöverschäden erteilen die Gemeinden, das Amt für Verteidigungslasten in 8700 Würzburg sowie die Wehrbereichsverwaltung VI, Dezernat IV A 2, 8000 München, nähere Auskünfte.

Az.: IV/6-173-Sch 06/88

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Steinbruch an der Höchheimer Höhe“ in der Gemarkung Greußenheim, Gemeinde Greußenheim vom 06. 10. 1988

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben

der Regierung von Unterfranken vom 22. 09. 1988, Nr. 820-8632.00-5/88, genehmigte Verordnung.

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Das in der Gemeinde Greußenheim 1,5 km nordöstlich vom Ortskern liegende Steinbruchgelände mit anschließendem Föhren-Eichen-Mischwald wird in dem unter Abs. 3 näher bezeichneten Umfang als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Fläche von ca. 4 ha und erhält die Bezeichnung „Steinbruch an der Höchheimer Höhe“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.
Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, das Gebiet im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere wegen der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

Der Steinbruch und seine Umgebung bestehen aus einer Vielzahl von verschiedenen, ineinander übergehenden Biotopbereichen, z. B. wärmeliebenden Gebüschbereichen, Kiefernwald mit Trockenrasenunterwuchs, offenen Halbtrockenrasenflächen, Saumgesellschaft im Übergang zwischen Trockenrasen und Gehölzen, Ruderalinseln sowie Schutt- und Felsfluren.

Aufgrund des Strukturreichtums bieten sich für die Tier- und Pflanzenwelt, insbesondere für wärmebedürftige Arten, sehr günstige Lebensbedingungen an (z. B. Vorkommen von mehr als 20 Schmetterlingsarten sowie Pflanzenarten der Roten Liste).

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe, Gräben einschl. deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 3. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

4. Bäume, Sträucher sowie sonstige Pflanzen oder Pflanzenbestandteile jeglicher Art einzubringen, zu entfernen oder zu beschädigen,
5. Tiere auszusetzen, freilebenden Tieren nachzustellen, diese Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere zu stören, fortzunehmen oder zu beschädigen,
6. die Flächen zu güllen, zu entsteinen, aufzuforsten, umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
7. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung — BayBO — zu errichten, zu ändern (oder deren Nutzung zu ändern), Leitungen zu errichten oder zu verlegen, Straßen, Wege, Plätze, Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern sowie Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
8. Feuer zu machen, das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
10. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen die Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,
11. zu zelten, zu lagern, Modellspielgeräte fliegen oder fahren zu lassen, mit Hänggleitern zu starten sowie Drachen o. ä. Gebilde fliegen zu lassen,
12. Haustiere frei laufen zu lassen,
13. Lärm zu verursachen,
14. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

§ 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes (Ansitzleitern, Jagdkanzeln und Wildfutterstellen dürfen jedoch nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde errichtet werden),
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang,
3. die plenterartige Holznutzung unter Erhaltung des Gehölzes im bisher üblichen Umfang,
4. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie Maßnahmen, die im Rahmen der technischen Beaufsichtigung der Gewässer gemäß Nr. 68.2 VwVBayWG notwendig sind,
5. die Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen und Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. der Betrieb, die Unterhaltung, die Wartung und die Reparatur der bestehenden Energieversorgungs-, Wasser-versorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warn-tafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Ab-sperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des

Schutzgebietes notwendigen und von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

9. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
10. der kleinflächige Steinabbau in dem im Schutzgebiet liegenden Steinbruch nach Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

§ 5 Genehmigung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Genehmigung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Naturschutzbehörde.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geld- buße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 - 14 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geld- buße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 5 Abs. 1 der Ver- ordnung nicht nachkommt.

§ 7 Inkrafttreten

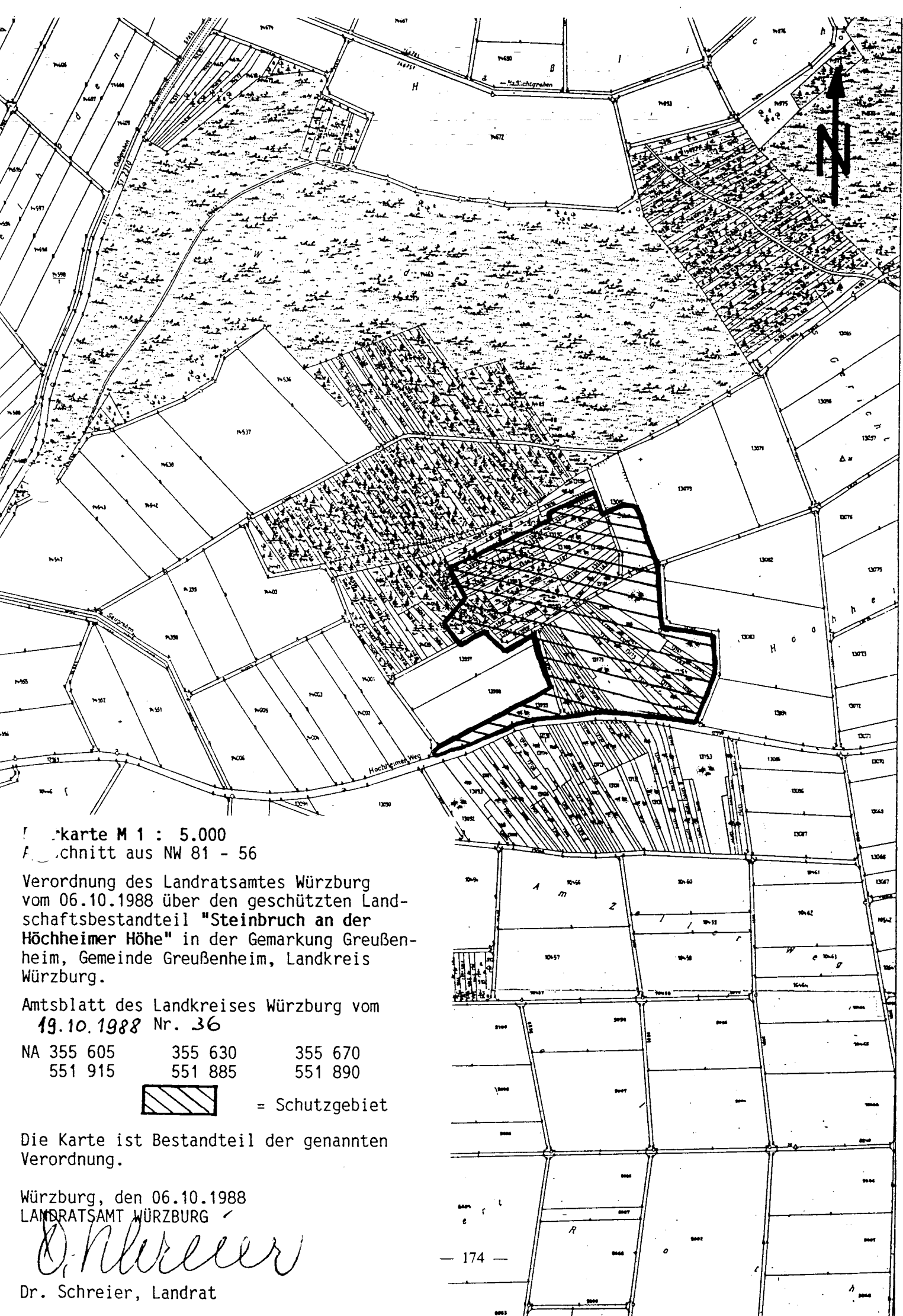
Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Be- kanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 06. 10. 1988
Landratsamt Würzburg
Dr. Schreier, Landrat

L A N D R A T S A M T Dr. Schreier, Landrat

Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, 8700 Würzburg, Telefon (0931) 8003-0. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Der Bezugspreis beträgt im Abonnement jährlich 25.— DM zuzüglich Portoko- sten. Bestellungen beim Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15.

Druck: Schnelldruck Wingenfeld, Ochsenfurt.




Karte M 1 : 5.000
 Abschnitt aus NW 81 - 56

Verordnung des Landratsamtes Würzburg
 vom 06.10.1988 über den geschützten Land-
 schaftsbestandteil "Steinbruch an der
 HÖchheimer Höhe" in der Gemarkung Greußen-
 heim, Gemeinde Greußenheim, Landkreis
 Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom
 19.10.1988 Nr. 36

NA 355 605	355 630	355 670
551 915	551 885	551 890

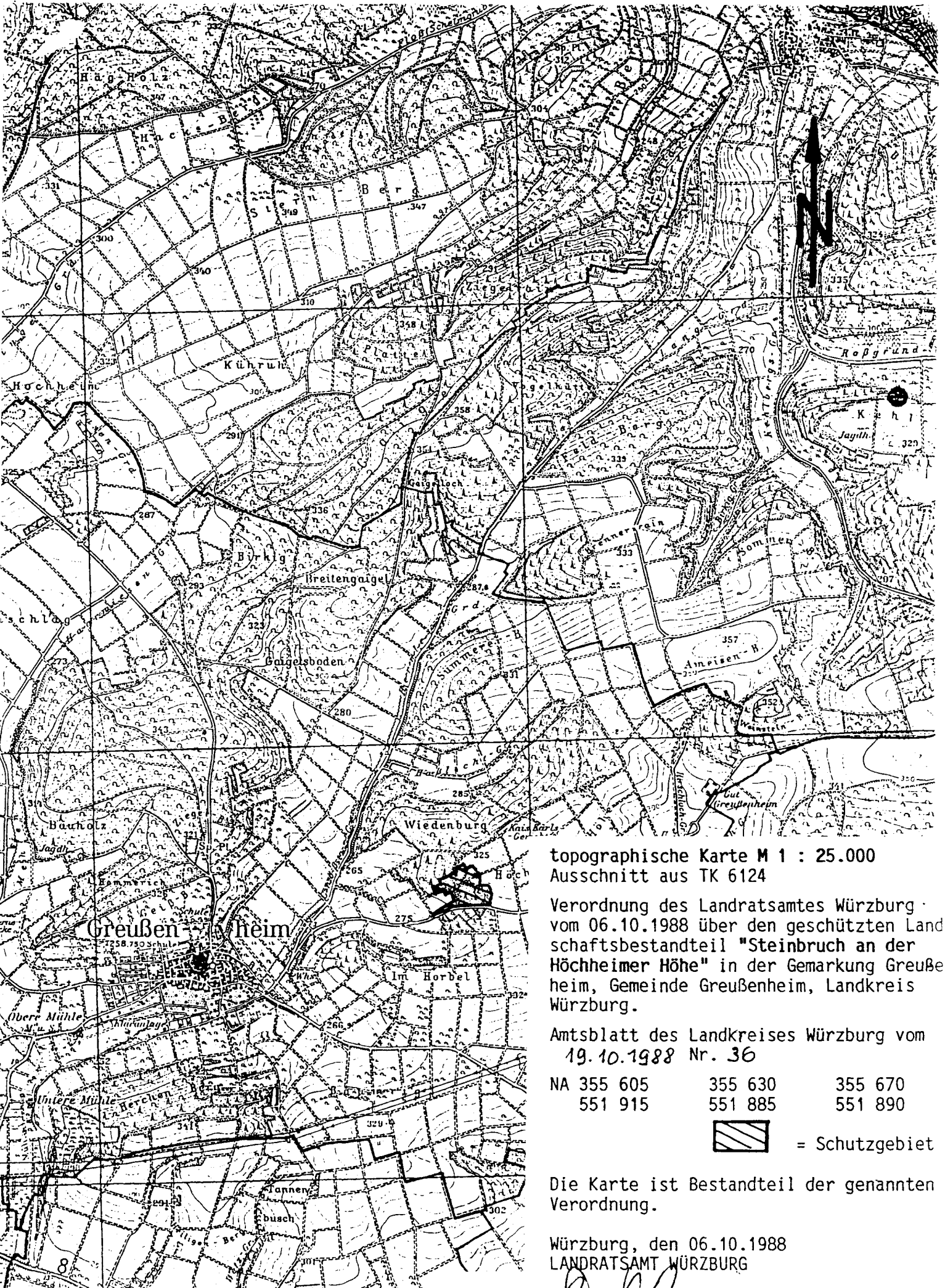
 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten
 Verordnung.

Würzburg, den 06.10.1988
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

Dr. Schreier

Dr. Schreier, Landrat




topographische Karte M 1 : 25.000
 Ausschnitt aus TK 6124

Verordnung des Landratsamtes Würzburg
 vom 06.10.1988 über den geschützten Land-
 schaftsbestandteil "Steinbruch an der
 Höchheimer Höhe" in der Gemarkung Greuß-
 heim, Gemeinde Greußenheim, Landkreis
 Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg vom
 19.10.1988 Nr. 36

NA 355 605	355 630	355 670
551 915	551 885	551 890

 = Schutzgebiet

Die Karte ist Bestandteil der genannten
 Verordnung.

Würzburg, den 06.10.1988
 LANDRATSAMT WÜRZBURG

D. Schreier
 Dr. Schreier, Landrat